

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

06 071 Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Analog § 50 Abs. 1 LHO kann die Landesregierung Mittel und Planstellen des Kapitels innerhalb des Einzelplans umsetzen, wenn im Zuge der Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 06.03.2008 die Aufgaben der Zentralstelle auf die zu errichtende Stiftung für Hochschulzulassung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und das Finanzministerium sich über die Umsetzung einig sind.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 00	139	Gebühren und sonstige Entgelte	200 000	250 000	-50 000	153
112 01	139	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	500	500	—	—
119 01	139	Vermischte Einnahmen	275 000	275 000	—	246
119 41	139	Einnahmen aus Wertzeichen und Zahlungsmitteln	5 000	5 000	—	1
132 01	139	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	21 000	26 000	-5 000	—

Erläuterungen

Zu Kapitel 06 071:

Die ländergemeinschaftlich finanzierte Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) soll zu einer Serviceeinrichtung für Hochschulzulassung weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck haben die Regierungschefs der Länder mit Datum vom 6. März 2008 den Entwurf eines neuen Staatsvertrages zur Errichtung einer Stiftung für Hochschulzulassung gebilligt. Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages nach Ratifikation durch alle Länderparlamente ist voraussichtlich frühestens im Laufe des Jahres 2010 zu rechnen. Der Rechtsnachfolger der ZVS soll als rechtsfähige Stiftung nach dem öffentlichen Recht des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet werden und neben den Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren Serviceleistungen für die Hochschulen übernehmen. Bis zur rechtlichen Umsetzung dieses Vorhabens unterliegt die Stellenbewirtschaftung der ZVS besonderen Beschränkungen; vergleiche dazu die Vermerke und Erläuterungen zu den Personalausgaben. Im Übrigen gelten nachfolgende Regelungen und Aussagen auf Grundlage des bisherigen Staatsvertrages fort:

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes, die aufgrund des Staatsvertrages (StV) der Länder über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtet und zuletzt aufgrund des Staatsvertrages vom 22. Juni 2006 weitergeführt wird.

Die Zentralstelle hat danach insbesondere folgende Aufgaben:

- Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren;
- Unterstützung der Hochschulen bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren gem. StV;
- Erbringung zusätzlicher Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren gem. StV;
- Übernahme sonstiger hochschulorientierter Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag;
- Durchführung besonderer zentraler, auch gemeinsamer Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren einzelner oder mehrerer Länder für Hochschulen dieser Länder auf deren Antrag;
- Unterstützung der Länder bei der Vorbereitung der zu erlassenden Rechtsverordnungen zum Vergabeverfahren und zum Kapazitätsermittlungs- und -festsetzungsverfahren;
- statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

Veranschlagte Anträge auf Zuweisung eines Studienplatzes:

	2010	2009	Ist 2008
1. Verfahren der Zentralstelle	79.580	79.760	80.056
2. Verfahren des Landes NRW	–	3.060	12.691
3. Serviceverfahren Hochschulen	45.000	75.000	34.177
Zusammen	124.580	157.820	126.924

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages vom 22. Juni 2006 als Sitzland verpflichtet, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

Zu Titel 111 00:

Es sind Einnahmen aus den Serviceleistungen der Zentralstelle gegenüber den Hochschulen im Umfang von rd. 10.000 Studienplätzen zu erwarten.

Zu Titel 119 01:

1. Erlöse aus Anzeigen in den Informationsheften der ZVS (die Erlöse sind u. a. abhängig von der Auflagenhöhe), vgl. Titel 511 01.....	274 000 EUR
2. Sonstiges	1 000 EUR
Zusammen	275 000 EUR

Zu Titel 119 41:

Aufkommen aus den von Studienbewerbern übersandten Postwertzeichen und Zahlungsmitteln für die Zusendung der Bewerbungsunterlagen.

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Übrige Einnahmen

232 10	139	Erstattungen der Länder nach Artikel 16 Abs. 2 und 3 sowie nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages	7 221 100	7 097 500	+123 600	6 885
235 01	139	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung Siehe Deckungsvermerk bei Titel 427 02.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 232 10:

Veranschlagt sind die Erstattungsbeträge der Länder vermindert um den auf das Sitzland entfallenden Anteil für folgende Kosten:

1. Verfahren der Zentralstelle

Nach Artikel 16 Abs. 2 des Staatsvertrages erstatten die Länder dem Sitzland anteilig den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

2. Sitzlandkosten

Nach Artikel 16 Abs. 3 des Staatsvertrages erstatten die Länder anteilig nach dem Schlüssel gemäß Art. 16 Abs. 2 die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes. Hierzu gehören vor allem die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie über die Zentralstelle entstehenden Kosten. Dem Ansatz liegen folgende zu erwartende - außerhalb des Haushalts der Zentralstelle aufgebrachte und nachgewiesene - besonderen Kosten des Sitzlandes zugrunde:

1. Verwaltungsgerichtsbarkeit (1 v. H. der Verfahrenskosten)	90 000 EUR
2. Aufsicht über die Zentralstelle (1 v.H. der Verfahrenskosten)	90 000 EUR
3. Außergewöhnliche sonstige Kosten, die nicht unter 1. und 2. fallen, soweit sie abgrenzbar u. belegt sind. Hierzu gehören nicht die Kosten, die üblicherweise zum Verwaltungsaufwand f. vergleichbare Einrichtungen gehören	— EUR
Zusammen	180 000 EUR

3. Länderverfahren

Nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages kann die Zentralstelle auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Veranschlagte Erstattungsbeträge	2010	2009	2008
1. Verfahren der Zentralstelle	7.079.500	6.958.400	6.736.100
2. Sitzlandkosten	141.600	139.100	134.700
Zusammen	7.221.100	7.097.500	6.870.800

nachrichtlich:

Kosten/-anteile des Landes Nordrhein-Westfalen

	2010	2009	2008
1. Verfahren der Zentralstelle	1.916.500	1.913.900	1.852.800
2. Sitzlandkosten	38.400	38.300	37.100
3. Verfahren des Landes NRW	—	126.800	562.400
Zusammen	1.954.900	2.079.000	2.452.300

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 99

Einnahmen aus Beiträgen Dritter und zweckgebundene
Zuweisungen des Bundes

Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 99 bei den Ausgaben.

231 99	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes	—	—	—	—
282 99	139	Beiträge Dritter	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 99	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 071	7 722 600	7 654 000	+68 600	7 285

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

Mangels Einvernehmen mit den übrigen Bundesländern gilt die Personalausgabenbudgetierung nicht für die ZVS (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes des Landes NRW gelten nicht).

Personalausgaben

1. Die Besetzung von Planstellen und Stellen, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.
2. Die in den Erläuterungen zu Titel 428 01 ausgebrachten Stellen sind verbindlich.
3. Eine Planstelle darf nur dann durch eine Tarifbeschäftigte/einen Tarifbeschäftigten in Anspruch genommen werden, wenn sie gleich- oder höherwertig ist.
4. Planstellen und Stellen, die in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren frei geworden sind und der Beförderungssperre unterlagen, sowie die im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 18 Monaten nicht für Beförderungen bzw. Höhergruppierungen in Anspruch genommen werden (Beförderungssperre). Diese Beförderungssperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und frei gewordenen Planstellen und Stellen ermöglicht wird. Bei Planstellen und Stellen, die von der Beförderungssperre nach Satz 1 erfasst werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperre angerechnet.

422 01	139	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	1 734 300	1 893 000	-158 700	1 835
--------	-----	--	-----------	-----------	----------	-------

Planstellen

2010	2009	
1	1	Bes.Gr. B 3 Direktor/Direktorin der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
1	1	Bes.Gr. A 16 Leitender/Leitende Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
2	3	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
2	2	Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin
1	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrat/Regierungsrätin
3	3	Bes.Gr. A 13 Regierungsoberamtsrat/Regierungsoberamtsrätin
7	7	Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin
13	13	Bes.Gr. A 11 Regierungsamtmann/Regierungsamtfrau
6	7	Bes.Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/Regierungsoberinspektorin
1	1	Bes.Gr. A 9 Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin
2	2	Bes.Gr. A 9 Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin 1 (1) erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu Bes.Gr. A 9 der BBesO

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben :

Die ZVS soll zu einer Serviceeinrichtung für Hochschulzulassung weiterentwickelt werden. Hierzu wurde ein Organisationsgutachten erstellt, das noch nicht ausgewertet ist. Daher gilt bis zur Auswertung dieses Gutachtens eine völlige Wiederbesetzungssperre. In dringenden Fällen (z. B. Ausscheiden wichtiger Funktionsträger) kann das Finanzministerium auch vorher Ausnahmen zulassen, um die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung sicherzustellen. Im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens kann es danach die Sperre ganz oder teilweise aufheben oder Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

Vergleiche auch Vorbemerkungen zum Kapitel.

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Regierungsdirektor - Stellenwegfall -	-	1
A 10	Regierungsoberinspektor - Stellenwegfall -	-	1
A 6	Regierungssekretär - Stellenwegfall -	-	1
	Zusammen	-	3

Erläuterungen

Leerstellen

	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach §§ 66,71 LBG § 6a LRIG	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 70 LBG § 6b LRIG	Erziehungs- urlaub/ Elternzeit	Schuldienst, Entwick- lungshilfe, Forschung	Bund, supranatio- nale Orga- nisationen	sonstige Leerstel- len	Erläuterungen	2010	2009
Planmäßige Beamtinnen und Beamte									
A 8	–	–	1	–	–	–		1	1
A 7	2	–	2	–	–	–		4	4
Zusammen	2	–	3	–	–	–		5	5

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
427 01	139	Entgelte für Aushilfen Der Ansatz ist bis zur Höhe von 25.000 EUR gesperrt.	75 000	75 000	—	63
427 02	139	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung Ausgaben dürfen über den Ansatz hinaus insoweit geleistet werden als entsprechende Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit bei Titel 235 01 zugesichert sind.	—	—	—	—
428 01	139	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3 227 200	3 297 900	-70 700	3 187
441 01	139	Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenver- ordnung	135 000	135 000	—	143
441 04	139	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruch- nahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Be- amtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen	—	—	—	—
441 05	139	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruch- nahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Be- amtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen	—	—	—	—
443 01	139	Fürsorgeleistungen	2 000	2 000	—	5
443 02	139	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrund- sätze	400	400	—	—
453 01	139	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	1 000	1 000	—	—
Sächliche Verwaltungsausgaben						
1. Alle Titel der Hauptgruppe 5 - mit Ausnahme der Titel 529 10 und 529 20 - sind gegenseitig deckungsfähig .						
2. Die Mittel bei Titel 538 20 sind in Höhe von 60.000 EUR gesperrt.						
511 01	139	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	300 000	350 000	-50 000	297
514 01	139	Haltung von Dienstfahrzeugen	5 000	5 000	—	8
514 02	139	Dienst- und Schutzkleidung	200	200	—	—
517 01	139	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	135 000	135 000	—	142

Erläuterungen

Zu Titel 427 01:

Bei der Eingangsbearbeitung und der Antragsbearbeitung ist in Spitzenzeiten die Beschäftigung von Aushilfen notwendig.

Zu Titel 428 01:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2010	Stellensoll 2009	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	3	3	-
Gehobener Dienst	34	34	-
Mittlerer Dienst	25	26	-1
Gesamt	62	63	-1

Da die ZVS nicht an der Personalausgabenbudgetierung teilnimmt (vgl. Vermerke zu den Ausgaben und den Personalausgaben) sind die Stellen wie folgt aufzuschlüsseln:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- 1 (1) Entgeltgruppe 15 TV-L
- 2 (2) Entgeltgruppe 14 TV-L
- 1 (1) Entgeltgruppe 12 TV-L
- 10 (10) Entgeltgruppe 11 TV-L
- 7 (7) Entgeltgruppe 10 TV-L
- 17 (18) Entgeltgruppe 9 TV-L
- 3 (3) Entgeltgruppe 8 TV-L
- 13 (15) Entgeltgruppe 6 TV-L
- 7 (8) Entgeltgruppe 5 TV-L
- 1 (1) Entgeltgruppe 4 TV-L

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung/ Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Mittlerer Dienst	Entgeltgruppe 5 - Stellenwegfall -	-	1
Zusammen		-	1

Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	aus familiären Gründen entsprechend §§ 66,71 LBG	Beurlaubungen aus arbeits- marktpol. Gründen entspr. § 70 LBG	wegen Erziehungs- urlaub/ Elternzeit	aus sonstigen Gründen	Erläuterungen	2010	2009
Mittlerer Dienst	1	-	-	2		3	2
Zusammen	1	-	-	2		3	2

Zu Titel 514 01:

Bestand am 1. Januar 2009: 2 Pkw-Kombi

Zu Titel 517 01:

Veranschlagt sind:

1. Heizung	—	EUR
2. Elektrizität (ohne Heizung)	39 000	EUR
3. Gas, Wasser	—	EUR
4. Reinigung	35 000	EUR
5. Müllabfuhr, Be- und Entwässerung	6 000	EUR
6. Sonstiges	55 000	EUR
Zusammen	135 000	EUR

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2010 EUR	2009 EUR	2010 EUR	2008 TEUR
518 01	139	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume..... Gemäß § 15 Abs. 1 LHO dürfen vom Vermieter erstattete Bewirtschaftungskosten und Einnahmen aus etwaiger Untervermietung von der Ausgabe abgesetzt werden.	483 000	483 000	—	468
518 02	139	Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge.....	15 500	15 500	—	14
519 03	139	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen.....	5 000	5 000	—	7
525 01	139	Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten.....	1 000	1 000	—	3
526 01	139	Sachverständige.....	4 500	4 500	—	153
526 02	139	Gerichts- und ähnliche Kosten.....	2 500	2 500	—	2
527 01	139	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen.....	15 000	15 000	—	24
527 02	139	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten.....	2 000	2 000	—	1
529 10	139	Zur Verfügung des Direktors.....	300	300	—	—
529 20	139	Aufwand der Personalvertretung..... Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt.	200	200	—	—
538 10	139	Kosten des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung bei den Vergabeverfahren und dem Feststellungsverfahren..... Zurückgezahlte Beträge dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	940 000	940 000	—	923
538 20	139	Kosten des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung bei der Verarbeitung von Einzelnoten bzw. Berufsausbildungen.....	60 000	90 000	-30 000	—
546 01	139	Vermischte Ausgaben.....	800	800	—	1
546 02	139	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte.....	500	500	—	—
546 40	139	Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungsunternehmen.....	35 000	35 000	—	32

Erläuterungen

Zu Titel 518 01:

Bezeichnung und Lage	Haupt- und Nebenfläche (qm)	Jahresmiete 2010 (EUR)
Dortmund, Sonnenstraße 171	5.663	483.000
Zusammen	5.663	483.000

Zu Titel 525 01:

Die Mittel sind für sonstige Ausbildungsvorhaben bestimmt. Vgl. Titel 525 96.

Zu Titel 529 10:

Aus diesen Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die dem Direktor der Zentralstelle für außergewöhnlichen Aufwand im dienstlichen Interesse entstehen. Die Ausgaben sind im einzelnen zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 538 10:

Veranschlagt sind die Personal- und Sachkosten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Epl. 03 Kapitel 03 610 - und des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen (GGRZ) - Epl. 03 Kapitel 03 620 - für die Programmierung, Programmpflege, die Datenerfassung und automatisierte Datenverarbeitung für zwei Vergabeverfahren.

1. IT.NRW	18 000 EUR
2. GGRZ	922 000 EUR
Zusammen	940 000 EUR

Zu Titel 538 20:

Vgl. Vermerk Nr. 2 zu den Sächlichen Verwaltungsausgaben.

Zu Titel 546 40:

Veranschlagt sind im wesentlichen Kosten für den Zentralversand der ZVS-Info durch ein Verpackungs- und Versandunternehmen.

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

811 01	139	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	21 100	21 100	—	21
--------	-----	--	--------	--------	---	----

Besondere Finanzierungsausgaben

981 10	990	Erstattung von Versorgungsbezügen an Kapitel 06 900 Titel 381 10	2 104 500	1 850 000	+254 500	1 795
		Siehe Deckungsvermerk bei Titel 981 40.				
981 51	990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Ent- lastungsfonds für die Versorgungsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger (Kapitel 20 020 Titel 381 51)	15 200	20 000	-4 800	16
981 52	990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Ent- lastungsfonds für die Versorgungsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger (Kapitel 20 020 Titel 381 52)	14 800	13 200	+1 600	13

Erläuterungen

Zu Titel 981 10:

Veranschlagt sind:

1. Versorgungsbezüge	1 839 100 EUR
2. Beihilfen	265 400 EUR
Zusammen	<u>2 104 500 EUR</u>

Zu Titel 981 51:

Vergleiche Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 424 00 und 434 00.

Zu Titel 981 52:

Vergleiche Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 424 00 und 434 00.

Kapitel 06 071
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 96
Ausgaben für die Zentrale Datenverarbeitung

1. Der Erlös aus dem Verkauf von entbehrlichen, veralteten oder dem heutigen Stand nicht mehr entsprechenden Geräten, Ausstattungsgegenständen, Maschinen u. ä. fließt den Mitteln dieser Titelgruppe zu.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

511 96	139	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	58 000	58 000	—	53
518 96	139	Mieten und Pachten	—	—	—	—
525 96	139	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	5 500	5 500	—	13
538 96	139	Beschaffung und Pflege von Software	30 000	30 000	—	28
812 96	139	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	68 000	68 000	—	75
Summe Titelgruppe 96			161 500	161 500	—	169

Titelgruppe 99
Ausgaben aus Beiträgen Dritter und zweckgebundene Zuweisungen des Bundes

1. Die Ausgaben dieser Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 99 und 282 99 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).
2. Über die am Jahresabschluss bei dieser Titelgruppe verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgaberechte durch das Finanzministerium verfügt werden.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
4. Zu Lasten des Titels 429 99 dürfen nur befristete Dienstverträge abgeschlossen werden.
5. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln verausgabt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

429 99	139	Personalausgaben	—	—	—	—
547 99	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
812 99	139	Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen sowie sonstiger beweglicher Sachen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 99			—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 06 071			9 497 500	9 555 600	-58 100	9 322

